

Zur Regelung des Schullebens hat sich das Eduard-Spranger-Gymnasium gemäß § 102 SchO folgende Hausordnung gegeben.

1. Aufenthalt im Schulgebäude und in den Unterrichtsräumen

- 1.1 Das Atrium des Schulgebäudes ist ab 7.00 Uhr zugänglich und dient als Aufenthaltsraum. Um 7.57 Uhr werden die Schwingtüren zu den beiden Treppenhäusern und die Säle im Erdgeschoss geöffnet. In der Heizperiode werden die Schwingtüren um 8.00 Uhr wieder entsperrt und sind nach Benutzung geschlossen zu halten.
- 1.2. Für die Fachräume, den Multimediaarbeitsraum 110, die Schulbibliothek und die Schulküche gelten eigene Nutzungsordnungen, die dort einsehbar sind. Schülerinnen und Schüler dürfen die Fachsäle nur unter Aufsicht einer Fachlehrkraft betreten. Die Fachsäle werden nach Unterrichtsende abgeschlossen. Die Lehrkräfte achten auf Sauberkeit.
- 1.3 Die Bibliothek darf während der Pausen von den Schülerinnen und Schülern der Klassen 5 bis 10 nur zur Ausleihe und Rückgabe von Büchern aufgesucht werden.
Die Internetzugänge in der Bibliothek und im Multimediaarbeitsraum 110 stehen grundsätzlich nur für Arbeitsrecherchen zur Verfügung. Für die Nutzung der EDV gilt die „Nutzungsordnung für die Computereinrichtungen am E S G“ vom 29.04.2010.
- 1.4 Das Verhalten bei Feuergefahr wird durch die Alarmordnung (siehe Seite 8) geregelt.
- 1.5 Schülerinnen und Schüler der Orientierungsstufe und der Mittelstufe, deren Unterricht in der zweiten Stunde oder später beginnt, halten sich vor Unterrichtsbeginn im Hof oder im Atrium auf. In dieser Zeit ist das Atrium als Stillarbeitsraum zu betrachten.
Der Arbeitsraum 106 steht allen Schülerinnen und Schülern des ESG in den Freistunden und Pausen bis 13 Uhr zur Verfügung.
- 1.6 Den Schülerinnen und Schülern der Klassen 5 bis 10 ist es untersagt, während der Unterrichtszeit das Schulgelände zu verlassen.
Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 5 bis 8 dürfen bei vorzeitigem Ende des Unterrichts nur mit schriftlich erklärter elterlicher Zustimmung das Schulgelände verlassen. Schülerinnen und Schülern ab Klassenstufe 9 ist das Verlassen des Schulgeländes nach der vorzeitigen Beendigung des Unterrichts freigestellt.
- 1.7 Schülerinnen und Schülern der Klassen 5 – 10, deren Unterricht vorzeitig beendet ist oder deren Verkehrsmittel erst später abfahren, steht das Atrium als Stillarbeitsraum/Aufenthaltsraum zur Verfügung. Schülerinnen und Schüler, die nachmittags Unterricht haben, können nach der 6. Stunde zusätzlich Raum 8 bzw. andere dafür ausgewiesene Arbeitsräume im Erdgeschoss benutzen (s. Aushang am Vertretungsplan).

- 1.8 Von allen Aufenthaltsräumen darf keine Störung des allgemeinen Unterrichtsbetriebs ausgehen. Die Gestaltung der Räume darf nicht eigenmächtig verändert werden.
- 1.9 Für Wertgegenstände wie z.B. Geldbeutel übernimmt die Schule keine Haftung. Diese sollen die Schülerinnen und Schüler bei sich tragen. Für den Sportunterricht gelten besondere Regelungen.
- 1.10 Die Tür an der Ostseite des Schulgebäudes (Schneiderstraße) kann auch von Schülerinnen und Schülern als Ausgang benutzt werden.
- 1.11 Schäden in den Klassenzimmern sind von der Lehrkraft unverzüglich ins Informationsbuch des Hausmeisters (im Sekretariat) einzutragen.
- 1.12 Getränke in Bechern und geöffneten Dosen bzw. Flaschen dürfen wegen der Verschmutzungsgefahr nicht in die Unterrichtsräume mitgenommen werden. Ausnahmen können von den Lehrkräften genehmigt werden.
- 1.13 Das Kauen von Kaugummi ist in den Schulgebäuden nicht gestattet. Lehrkräfte können z.B. bei Klassenarbeiten Ausnahmen genehmigen. Kaugummis müssen ordnungsgemäß entsorgt werden.

2. Pausenregelung

- 2.1. Während der beiden 15-minütigen Pausen halten sich alle Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I im Schulhof auf, bei schlechtem Wetter (Regen, heftigem Schneefall, Sturm) auch im Atrium. Eine entsprechende Anzeige („Schlechtwetterpause“) erfolgt über das Laufband/den Monitor im Atrium.
- 2.2. Der Schulhof umfasst das Freigelände nördlich, westlich und südlich des Hauptgebäudes. Die Eingangsbereiche des Gebäudes gehören nicht dazu. Der Sportplatz ist nur bei trockener Witterung einbezogen.
- 2.3. Die Klassensäle sind zu Beginn der Pausen zu verlassen. Die Lehrkraft verlässt zuletzt den Raum, achtet auf Sauberkeit und Ordnung und schließt die Tür ab.
- 2.4. Schultaschen sind bei Raumwechsel zu Beginn der Pause, sofern sie nicht in den Hof mitgenommen werden, entlang der Gänge so abzulegen, dass sie weder den Durchgang noch die Treppenaufgänge versperren. Sie dürfen nicht in höher gelegene Stockwerke gebracht werden.
- 2.5. Im Schulgebäude und im Hof führen die beauftragten Lehrkräfte während der Pause die Aufsicht.

- 2.6. Auf dem Hof ist das Fußballspielen untersagt. Im Schulgebäude ist jegliches Ballspielen verboten.
- 2.7. Nach 13 Minuten fordert ein erstes Klingelzeichen die Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrkräfte auf, in den Unterricht zu gehen. Sie begeben sich zu ihrem Unterrichtsraum und verhalten sich bis zum Eintreffen der Lehrkraft ruhig. Zwei Minuten später signalisiert ein weiteres Klingelzeichen den Beginn der Unterrichtszeit.

3. **MSS-Regelung**

- 3.1 Schülerinnen und Schüler der MSS dürfen sich während der Pausen im Erdgeschoß aufhalten. Sie sorgen dafür, dass alle anderen Schülerinnen und Schüler das Schulhaus verlassen und gewährleisten auch die Sauberkeit dieses Bereichs.
- 3.2 Der MSS-Aufenthaltsraum steht in Freistunden und Pausen in der Zeit von 7.30 bis 17 Uhr nur den Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 11 bis 13, die an unserer Schule Unterricht haben, zur Verfügung.
Die SV ist für Einrichtung und Sauberkeit mit verantwortlich.

4. **Umgang mit mobilen digitalen Geräten (Smartphone, Smartwatch, Tablet, Notebook, Webcam, Musikgeräte u.ä.)**

- 4.1. Handys und ähnliche Geräte sind während des Unterrichts generell deaktiviert und zwar derart, dass keine Ton-, Vibrations- oder Lichtsignale übermittelt werden. Für Smartphones gilt außerdem, dass sie so eingestellt sind, dass lediglich die Uhrzeit übermittelt wird. Smartphones werden für eine Bedienung unerreikbaar aufbewahrt.
- 4.2. Die Lehrkräfte können für ihren Unterricht eigene Regelungen treffen. (Die heimliche Ton- oder Bildaufzeichnung von Unterrichtssituationen ist strafbar und wird zur Anzeige gebracht.)
- 4.3. Bei Prüfungen dürfen sich Smartphones und ähnliche Geräte nicht am Arbeitsplatz befinden. Wird dennoch ein mobiles Kommunikationsgerät vorgefunden, gilt dies ohne weitere Nachprüfung als Täuschungsversuch und wird mit Note 6 / 00 Punkte gewertet.
- 4.4. Die Nutzung mobiler Kommunikationsgeräte ist auf dem Schulgelände vom ersten Klingelzeichen um 7.57 Uhr bis 13.10 Uhr untersagt; die Geräte sind deaktiviert (s. 4.1.).
Folgende Räume sind von dieser Regelung ausgenommen: MSS-Raum, SV-Raum, Diensträume.

- 4.5. In Freistunden von der 2. bis zur 5. Stunde dürfen mobile Kommunikationsgeräte entsprechend der Nutzerordnung des ESG genutzt werden.
Bei kurzfristigen Stundenplanänderungen wird den SuS der Orientierungs- und Mittelstufe zu Beginn der 3. und 5. Stunde die Möglichkeit eingeräumt, die Eltern mittels Mobiltelefon zu informieren.
- 4.6. Das Schulnetz ist entsprechend der Jugendmedienschutzrichtlinien geschützt. Wer trotzdem Webseiten mit rassistischen, gewaltverherrlichenden oder pornographischen Inhalten aufsucht verstößt gegen die Hausordnung.
- 4.7. Filesharing und Einrichtung von Hot Spots sind untersagt.
- 4.8. Auf den Geräten dürfen sich keine Inhalte die gegen die Jugendmedienschutzrichtlinien oder gegen die Persönlichkeitsrechte Einzelner verstoßen befinden. Im Verdachtsfalle werden die Geräte sichergestellt und zur weiteren Untersuchung die Behörden eingeschaltet.
- 4.9. Für dringende und wichtige Fälle können im Einzelfall Ausnahmeregelungen mit einer Lehrkraft vereinbart werden.
- 4.10. Bei Missachtung der Regelung wird das mobile Kommunikationsgerät durch die Lehrkraft vorübergehend eingezogen und nach individuellem Schulschluss vom Sekretariat wieder ausgehändigt. Der Verstoß wird registriert. Bei wiederholten Verstößen erfolgen erzieherische Maßnahmen entsprechend der Schulordnung.

5. Pflege des Schulgebäudes und seiner Einrichtungen

- 5.1. Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte und Bedienstete sind verpflichtet, das Schulgebäude und seine Einrichtungen so zu benutzen, dass Schäden vermieden werden.
- 5.2. Vorsätzlich oder grob fahrlässig angerichtete Sachschäden sind umgehend dem Hausmeister zu melden. Die Kosten der Schadensbeseitigung übernimmt der Verursacher. (ggf. dessen Haftpflichtversicherung).
- 5.3. Jede Schülerin und jeder Schüler ist für die Sauberkeit des eigenen Platzes verantwortlich. In allen Klassen gibt es einen Ordnungsdienst, der wochenweise vom Tafeldienst übernommen wird. Schulgebäude, Klassen- und Fachsäle, Aufenthaltsräume, Toiletten, Hof und Sportplatz dürfen nicht verschmutzt werden.
- 5.4. Für die Schulküche gilt eine eigene Ordnung. Das Geschirr ist nach Gebrauch von den Benutzern zu spülen und wegzuräumen.

- 5.5. Auf den Schulsportanlagen ist das Ballspielen nur bei trockenem Boden erlaubt. Tagesaktuelle Regelungen für die Winterzeit werden beim Hausmeister ausgehängt.
- 5.6. Für Ordnung, Sauberkeit und Einrichtung der Klassensäle sind jeweils die Klassenleiter verantwortlich. Alle Klassen können ihren Saal in Absprache mit der Klassenleiterin bzw. dem Klassenleiter und dem Hausmeister durch Bilder, Plakate u.a. nach eigenen Wünschen ausschmücken.
- 5.7. Für Mitteilungen steht den Schülerinnen und Schülern eine eigene Anschlagtafel im Atrium zur Verfügung. Die SV ist für die Ordnung an dieser Tafel verantwortlich.

6. Gesundheit und Sicherheit

- 6.1. Konsum und Weitergabe von Betäubungsmitteln (Drogen, Cannabisprodukte etc.) sind auf dem Schulgelände strikt untersagt.
- 6.2. Auf dem Schulgelände darf nicht geraucht werden.
(gemäß Nichtrauchererschutzgesetz Rheinland-Pfalz, vom 05.10.2007)
- 6.3. Der Genuss alkoholischer Getränke auf dem Schulgelände ist allen Schülerinnen und Schülern, den Lehrkräften und den Bediensteten untersagt. Über Ausnahmen des Alkoholverbots z.B. bei Schulfesten entscheidet der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulleiternbeirat. Hinsichtlich Spirituosen und Alkopops werden solche Ausnahmen ausgeschlossen. Erkennbar alkoholisierte Personen werden auf eigene Kosten nach Hause geleitet.
- 6.4. Es dürfen keine Gegenstände mitgebracht werden, die zu einer Belästigung oder Gefährdung führen können.
- 6.5. Das Werfen von Schneebällen ist auf dem Schulgelände verboten
- 6.6. Die Notausstiegsfenster dürfen nur durch die jeweiligen Fachlehrkräfte geöffnet werden. Sie sind beim Verlassen des Saales wieder durch die jeweilige Fachlehrkraft zu schließen.

7. Verkehrsverhalten auf dem Schulgelände

- 7.1. Fahrräder sind in die Fahrradständer abzustellen und dort zu sichern. Für Mofa-Roller, Mofas und Mopeds mit kleinem Versicherungsschild sind im Schulhof Abstellflächen markiert.
- 7.2. Das Befahren des Schulgeländes ist nicht gestattet. Alle Zweiräder müssen innerhalb des Schulgeländes und im Schulhof geschoben werden. In Ausnahmefällen entscheidet die Schulleiterin.
- 7.3. Fahrradfahrerinnen und Fahrradfahrer benutzen die Einfahrt in den Schulhof an der Hausmeisterwohnung, Mofa-Roller, Mofas, Mopeds und Fußgänger den Haupteingang.

8. Umweltschutz in der Schule

- 8.1. Jede Schülerin und jeder Schüler ist verpflichtet, Müll zu vermeiden, von der Trennungsmöglichkeit der Wertstoffe Gebrauch zu machen und die aufgestellten Sammelbehälter bei der Abfallbeseitigung zu benutzen.
- 8.2. Die Klassen und Kurse wählen zu Beginn eines Schuljahres für ihre Gruppe ein zweiköpfiges Energie- und Technikteam (ETT). Lehrkräfte, Bedienstete sowie Schülerinnen und Schüler sind aufgefordert, den Energieverbrauch im Schulgebäude möglichst niedrig zu halten.
Das Energie- und Technikteam (ETT) hilft mit, die Leitlinien und Informationen des A K E (Arbeitskreis Energiemanagement) in der Schule zu verbreiten und dementsprechendes verantwortliches Handeln einzufordern. Dies gilt auch über den eigenen Klassenraum hinaus! Dabei sollen alle ESG-ler eingebunden werden. So werden die Lehrkräfte unterstützt, wenn Sie für Ordnung und Sauberkeit in den Unterrichtsräumen eintreten. Entsprechend der Umweltcharta des ESG sind Alle verpflichtet den Anweisungen zu folgen.
- 8.3. In der unterrichtsfreien Zeit und bei ausreichender Helligkeit ist das Licht grundsätzlich auszuschalten.
- 8.4. Näheres regelt der Arbeitskreis Energiemanagement (AKE).

9. Persönliche Verpflichtung

Bei Eintritt in die Schule erhält jede Schülerin / jeder Schüler eine **verbindliche persönliche Verpflichtung** mit Vereinbarungen über das Miteinander in der Schule. Diese Schulcharta wird von Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten und Lehrkräften unterzeichnet. Sie wird zu Beginn eines jeden Schuljahres von Klassenleitung oder Stammkursleitung mit den Schülerinnen und Schülern erneut besprochen.

10. Verstöße gegen die Hausordnung

Verstößen gegen die Hausordnung begegnen Lehrkräfte und Schulleitung nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Rahmen der Schulordnung § 95 ff. zunächst mit erzieherischen Maßnahmen wie zum Beispiel:

- Beaufsichtigte Zusatzarbeit am Nachmittag
- Unterstützung des Reinigungsdienstes
- Unterstützung des Hausmeisters bei Arbeiten auf dem Schulgelände
- Beseitigung selbst verursachter Schäden
- Nachholen von versäumtem Unterrichtsstoff ...

Reichen erzieherische Maßnahmen nicht aus kommen Ordnungsmaßnahmen zur Anwendung, wie zum Beispiel:

- schriftlicher Tadel durch den Klassen- oder Fachlehrer
- Direktoratsverweis durch die Schulleitung
- Ausschluss vom Unterricht für einen oder mehrere Tage
- Verweis von der Schule ...

Die vorliegende Hausordnung gilt ab dem 01. September 2014.

(Schulleitung)